

Datenschutz

Individualisierte Internetangebote sowie Bestell- und Ausleihverfahren von Büchern und sonstigen Materialien der Hochschulbibliothek sind automatisiert. Dafür müssen Ihre personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeitet werden.

1. Welche Daten der Nutzerinnen und Nutzer werden gespeichert?

- Personenbezogene Daten:
Ausweisnummer, Name und Vorname, Geburtsdatum, Kennzahl für Beruf, Anschrift (Ort Straße und Hausnummer, ggf. getrennt für Hauptwohnsitz und Postanschrift), sowie das Passwort (verschlüsselt) für Online-Bestellungen und Abfragen des Ausleihkontos.
Für alle Nutzerinnen und Nutzer außer den Studierenden der Technischen Hochschule Mittelhessen ist die Angabe der E-Mail-Adresse freiwillig (z.B. für die Erinnerung vor Ablauf der Leihfrist sowie die kostenfreie Benachrichtigung über die Verfügbarkeit von vorbestellten Medien).
- Ausleihe- und Gebührendaten:
Die Daten werden auf Grundlage der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek in der jeweils geltenden Fassung und der Hessischen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben und verarbeitet.

2. Wann werden die Daten gelöscht?

Gelöscht werden

- die personenbezogenen Daten bei der Abmeldung
- die Ausleihdaten bei der Rückgabe entliehener Medien
- die Gebührendaten mit der Begleichung der Gebühr.

Daten von Nutzerinnen und Nutzern, die fünf Jahre lang keine Ausleihen mehr hatten, werden automatisch gelöscht.

3. Werden Ihre Daten an Dritte übermittelt?

Personenbezogene Daten, Ausleihe- und Gebührendaten werden ausschließlich für Bibliothekszwecke verwendet.

4. Ihre Einwilligung

Sie können die Auskunft zu den o.g. personenbezogenen Daten verweigern. In diesem Fall kann Ihnen kein Bibliotheksausweis ausgestellt werden.

Auszug aus dem Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG):

§ 8 Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Überprüfung der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten auf Grund von ihm vorgebrachter besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5),
3. Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19),
5. Schadensersatz (§ 20),
6. Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§§ 28 und 37 Abs. 2).

(2) Wenn eine in § 3 Abs. 1 genannte Stelle für die Gewährung einer Leistung, das Erkennen einer Person oder für einen anderen Zweck einen Datenträger herausgibt, auf dem personenbezogene Daten des Inhabers automatisiert, etwa in Form einer Chipkarte, verarbeitet werden, dann hat sie sicherzustellen, dass er dies erkennen und seine ihm nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zustehenden Rechte ohne unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen kann. Der Inhaber ist bei Ausgabe des Datenträgers über die ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechte sowie über die von ihm bei Verlust des Datenträgers zu treffenden Maßnahmen und über die Folgen aufzuklären.

§ 12 Abs. 4 Erheben von Daten

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, dann ist er von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Auszug aus:

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) vom 11. Nov. 1986 GVBl I S. 208 in der Fassung vom 31. Mai 2011

http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/30_allgemeines/300-28-hdsg/hdsg.htm
zuletzt geändert am 31. Mai 2011